

§ 10.

Die Befugnis zur Entscheidung auf Anträge nach § 200 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats wird der Direktivbehörde übertragen.

Die Anträge auf Zulassung zum Abrechnungsverfahren sind mit den erforderlichen Nachweisen bei der Oberzolldirektion in Erfurt anzubringen. Diese legt sie dem Ministerium, Abteilung der Finanzen, zur Entscheidung vor (Art. 201 der Ausführungsbestimmungen).

§ 11.

Anträge auf Erstattung von Stempelabgaben sind mit den erforderlichen Nachweisen bei dem Zollamt in Rudolstadt mündlich oder schriftlich zu stellen und von diesem der Direktivbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Rudolstadt, den 1. November 1913.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Werner i. B.
